

RICHTLINIE

Förderprogramm

Private Schutzmaßnahmen zur Starkregenvorsorge

1. Allgemeines

Teile des Stadtgebietes von Remagen waren in der Vergangenheit bereits mehrfach von Starkregenereignissen betroffen, sodass Straßen, Plätze und private Grundstücke überflutet wurden. Zukünftig wird die Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen klimawandelbedingt weiter zunehmen. Daher stellt die Stadt Remagen Mittel bereit, um Bürgerinnen und Bürger beim Schutz ihres Privateigentums zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Für die Förderung „Private Schutzmaßnahmen zur Starkregenvorsorge“ stehen im Haushaltsjahr 2024 5.000,00 € zur Verfügung. Die Rechnungen für genehmigte Fördermaßnahmen müssen bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres eingereicht sein. Förderzusagen können nur bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erteilt werden.

Für die Antragsstellung ist der Zugang eines formlosen Antrags, nebst sämtlicher Unterlagen, in der Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt chronologisch nach der Reihenfolge der Antragseinreichung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Remagen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Haftungsanspruch durch die geförderte Maßnahme gegen die Stadt Remagen besteht nicht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ziel des Förderprogrammes ist es, Schäden, die durch eindringendes Wasser entstehen können, zu verhindern. Gefördert wird der Einbau von sinnvollen Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen an Gebäuden zur Sicherung von:

- Wohnflächen
- Kellerräumen
- Gewerberäumen

Weiterhin gelten die folgenden Förderkriterien:

- Bei Grundstücken mit Gebäuden, die tiefer liegen als die Straße, sind Schutzmaßnahmen grundsätzlich sinnvoll und werden gefördert.
- Die Kosten der Maßnahmen müssen im Verhältnis zum möglichen Schadenspotential stehen.
- Die beantragten Maßnahmen werden von einem Ingenieurbüro geprüft und bewertet; ggfls. fachlich befürwortete günstigere Varianten stellen die Förderobergrenze dar.

4. *Ausschluss*

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen für selbstständige Nebenanlagen wie Garagen, Gärten oder Parkflächen,
- Maßnahmen zum Schutz vor Rückstau des Wassers durch die Kanalisation wie zum Beispiel Rückstauklappen,
- Bereits durchgeführte Schutzmaßnahmen aller Art,
- Maßnahmen bzw. Verpflichtungen, die sich aus der Allgemeinen Entwässerungssatzung ergeben.

5. *Antragsberechtigt*

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren dauerhaften Erstwohnsitz in der Stadt Remagen haben oder die Eigentum im Stadtgebiet besitzen.

6. *Art und Ausmaß der Förderung*

Das Ausmaß der Förderung für die Durchführung von Starkregenschutzmaßnahmen wird für jeden Einzelfall nach Begutachtung der Vor-Ort Situation entschieden. Die Stärke der potentiellen Betroffenheit entscheidet über die Höhe der Förderung. Anteilfinanzierungen und die Übernahme der vollen Aufwandshöhe sind möglich.

7. *Verfahren*

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können formlos bei der Stadtverwaltung Remagen per E-Mail oder postalisch mit dem Betreff „Förderung Starkregenvorsorge“ gestellt werden.

Stadtverwaltung Remagen
Stabsstelle Klima – Klimaanpassungsmanagement
Bachstraße 2
53424 Remagen

E-Mail: friederike.schumacher@remagen.de

Bei einem Ortstermin wird die Ausgangslage erörtert. Falls erforderlich erstellt ein von der Stadt beauftragtes Ingenieurbüro einen „Objektschutzcheck“. Auf Grundlage dieser Empfehlungen und eines durch den Antragsteller vorgelegten Angebotes einer Fachfirma entscheidet die Stadt Remagen über die Höhe der Förderung des Antrages und der Antragsteller erhält einen Bescheid.

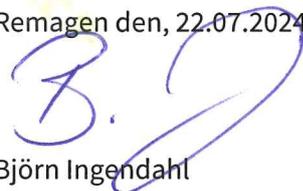
Erhält der Antragssteller die Förderzusage, darf er mit der Beauftragung und Durchführung der Maßnahme beginnen. Die Fertigstellung der Maßnahme muss bei der Stadt Remagen angezeigt werden und wird baulich abgenommen.

Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

8. *Inkrafttreten*

Diese Richtlinie in der Fassung vom 15.07.2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Remagen den, 22.07.2024


Björn Ingendahl
Bürgermeister